

Bekanntmachung der Stadt Barth

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 32/2 „Weidenweg II“ der Stadt Barth

Hier: Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Hiermit wird bekannt gemacht, dass entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 32/2 „Weidenweg II“ und die zugehörige Begründung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom

25.05.2020 bis zum 01.07.2020 einschließlich

krisenbedingt im Windfang des Rathauses der Stadt Barth, Teergang 2 in 18356 Barth während der Dienststunden

Montag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 11:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Dieser Raum sollte aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge nur einzeln betreten werden.

Die Bürger können sich während o.g. Frist der öffentlichen Auslegung zu den o.g. Dienststunden im Windfang des Rathauses der Stadt Barth über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Fragen telefonisch per Haustelefon im Windfang oder per E-Mail gestellt werden, die zeitnah beantwortet werden. Ansprechpartnerinnen sind Frau Piest unter 038231-37116 oder piest@stadt-barth.de und Frau Hoppenrath unter 038231-37147 oder karen.hoppenrath@stadt-barth.de. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gegenüber dem Bauamt Barth schriftlich oder während der Dienststunden per Telefon unter den oben angegebenen Telefonnummern zur Niederschrift abgegeben werden.

Die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt und sind auf der Homepage der Stadt Barth unter www.stadt-barth.de abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Das Plangebiet des vorgenannten Bebauungsplans umfasst den Bereich nördlich und westlich der Straße Weidenweg und dient einer zentrumsnahen Wohnbaulandentwicklung durch Einzel- und Doppelhäuser:

Das Plangebiet des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

Bebauungsplan Nr. 32-II „Weidenweg“:

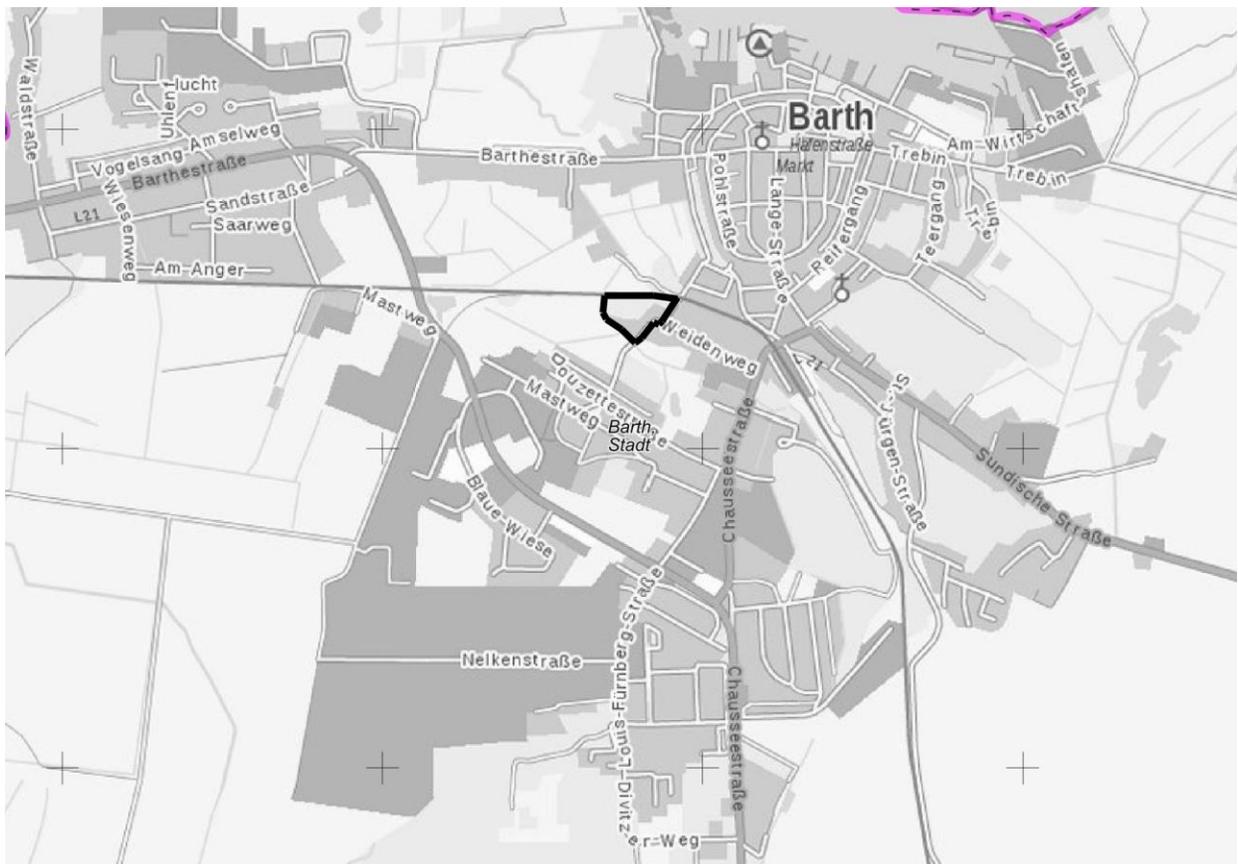
- Im Norden durch die Bahnanlage der Usedomer Bäderbahn (UBB z.Zt. nicht in Betrieb),
- Im Süden durch einen Niederungsbereich mit wasserführenden Gräben, sowie der Wohnbebauung des südlichen Weidenwegs,

- Im Osten durch den Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplangebietes 32/1 „Weidenweg I“,
- Im Westen durch einen Niederungsbereich mit wasserführenden Gräben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32/2 „Weidenweg II“ umfasst die Flurstücke: 133, 134/1, 134/2, 135/1, 135/2, 136 (teilw.), 174, 175, 176 des Flurs 19 und die Flurstücke: 38/4, 38/5 (teilw.), 39/1, 41/4, 42 (teilw.), 44/6, 44/7 des Flurs 21 der Gemarkung Barth und hat eine Größe von ca. 1,93 ha.

Barth, den 06.05.2020

gez. Hellwig
Bürgermeister



Lageplan Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 32-II „Weidenweg“ der Stadt Barth (GeoPortal VR 2017)